

CH_VB 89.731 vom 23. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.731

FR: CH_VB 89.731 du 23 mars 1990

IT: CH_VB 89.731 del 23 marzo 1990

Erwägungen

E. 23

mars 1990 4. Einrichtung und Betrieb unterstehen den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes, des Giftgesetzes und den entsprechenden Vollzugsverordnungen (Stoffverordnung, Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, Luftreinhalte-Verordnung, Verordnung über Abwassereinleitungen und Giftverordnung). Das Abwasser wird über eine Sicherheitsniveaudifferenz, eine Sterilisationsanlage und eine Neutralisationsanlage in Einleitungsqualität übergeführt. Die Lagerung von Experimentierstoffen erfolgt im Labor in dafür geeigneten Spezialbehältern. Damit wird den Interessen des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, der umliegenden Bauernbetriebe und der Wohnbevölkerung Rechnung getragen. 5. Die Forschungsverantwortung liegt im Rahmen der Forschungsfreiheit beim Forscher (vgl. zur Forschungsfreiheit: Walter Haller, Die Forschungsfreiheit, in Festschrift Hans Nef, Zürich 1981, S. 125ff.). An sich wird die Forschungsfreiheit durch Artikel 3 in Verbindung mit den Artikeln 4 und 5 Buchstabe b Ziffer 1 des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983 auch für die an der ETH Zürich tätigen Forscher gewährleistet. Es ist klar, dass diese Freiheit aber nicht absolut, sondern nur im Rahmen der Rechtsordnung gilt. Sie kann demzufolge bei den hier behandelten Experimenten durch die geschilderten Sicherheitsvorkehrungen eingeschränkt werden, was bis zur Untersagung eines Experimentes gehen kann. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Experimenten an der ETH Zürich entstehen, haftet der Bund nach Artikel 3 ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958. Die Institute der ETH Zürich sowie einzelne Bundesbedienstete können dagegen nicht direkt eingeklagt werden; letztere haften nur gegenüber dem Bund, und zwar, wenn dieser nach Artikel 7ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes Rückgriff nimmt. Der Kanton Zürich trägt in diesem Zusammenhang keine Verantwortung. Das gleiche gilt für die Abteilungen der ETH Zürich, welche für den Unterricht, nicht aber für die Forschung zuständig sind. Für die ordnungsgemässe Durchführung eines wissenschaftlichen Experimentes ist in erster Linie der Forscher selbst, im vorliegenden Fall mit Bezug auf die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen ebenso die Leitung des Instituts für Pflanzenwissenschaften verantwortlich (Art. 9 Bst. f des Institutsreglements der ETH Zürich). Der Präsident der ETH Zürich kontrolliert die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Rahmen seiner allgemeinen Aufsichtspflicht mit Hilfe des ihm unterstellten Sicherheitsdienstes (Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 Bst. a Ziff. 3 der Verordnung über die Leitung der ETH Zürich). 6. Der Forschungsleiter im neuen Gewächshaus ist Prof. Dr. I. Potrykus. Als wissenschaftliche Mitarbeiter mit mehr als zehnjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Gentechnologie mit Pflanzen sind vorgesehen: die Doktoren J. Paszkowski, M. W. Saul, G. Neuhaus, G. Spangenberg, O. Mittelsten Scheid, A. Peterhans sowie S. K. Datta. Weiter werden vier eingearbeitete Laboranten sowie fachlich instruierte Doktoranden, Diplomanden und Gärtner mitbeteiligt sein. Le président: L'interpellatrice n'est pas

satisfaite de la réponse du Conseil fédéral. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen offensichtliche Mehrheit Minderheit #ST# 89.756 Interpellation Scherrer Bestrafung schweizerischer Car-Chauffeure im Ausland Chauffeurs de cars condamnés à l'étranger Wortlaut der Interpellation vom 11. Dezember 1989 Schweizerische Car-Chauffeure werden vor allem in Frankreich und Italien aufgrund der Tatsache, dass auf der Tachoscheibe eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h aufgezichnet ist, wegen Ueberschreitung der Höchstgeschwindigkeit gebüsst (In Frankreich und Italien gilt die Höchstgeschwindigkeit von 90 km/h.) Diese Bussen werden auch ausgesprochen, wenn der Car-Chauffeur nachweisen kann, dass die 100 km/h in der Schweiz völlig legal gefahren wurden. Ist der Bundesrat bereit, bei den Regierungen von Frankreich und Italien zu intervenieren, so dass keine ungerechtfertigten Bussen mehr ausgesprochen werden? Texte de l'interpellation du 11 décembre 1989 Des conducteurs de cars suisses sont mis à l'amende, surtout en France et en Italie, pour dépassement de la limite de vitesse - de 90 km/h dans ces pays - en raison du fait que leur tachymètre a enregistré une vitesse maximale de 100 km/h. Cela se produit même lorsque les chauffeurs peuvent prouver qu'ils ont roulé légalement à la vitesse de 100 km/h en Suisse. Le Conseil fédéral est-il prêt à oeuvrer auprès des gouvernements de France et d'Italie pour prévenir de telles amendes injustifiées? Mitunterzeichner- Cosignataires: Keine - Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Februar 1990 Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 février 1990 Die von einem Staat erlassenen Höchstgeschwindigkeiten für einzelne Fahrzeugarten (z. B. Gesellschaftswagen) sind nach den einschlägigen internationalen Uebereinkommen Verkehrsregeln, die für alle dort zirkulierenden Fahrzeuge verbindlich sind, gleichgültig, ob im Heimatland andere Verkehrsregeln gelten. Deshalb müssen Schweizer Fahrzeugführer die in Frankreich und Italien für Gesellschaftswagen auf Autobahnen geltenden Tempolimiten von 90 km/h beachten, auch wenn diese Limite bei uns 100 km/h beträgt (Art. 5 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung; SR 741.11). Die in Frankreich und Italien begangene Missachtung der dort geltenden Tempolimite wird daher zu Recht geahndet. Ob eine Verkehrsübertretung tatsächlich im Ausland begangen wurde und daher nach dem dortigen Recht strafbar ist, hat letztlich der ausländische Richter zu entscheiden. Car-Chauffeuren, die eine in Frankreich oder Italien wegen Geschwindigkeitsübertretung ausgesprochene Busse als ungerechtfertigt erachten, steht der Rechtsweg offen. Bei dieser Rechtslage besteht für den Bundesrat keine Veranlassung, bei den Regierungen der beiden Länder im Sinne des Interpellanten zu intervenieren. Le président: L'interpellateur n'est pas satisfait de la réponse du Conseil fédéral. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen offensichtliche Mehrheit Minderheit

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Stocker Hochsicherheitsgewächshaus Lindau/ZH Interpellation Stocker Serres de haute sécurité de Lindau/ZH In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.731 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 744-746 Page Pagina Ref. No 20 018 488 Dieses Dokument wurde

digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.